MaRisk 2017 - 20 Punkte- Katalog - alle Änderungen auf einen Blick

	Regelung	Inhalt	Komplexität
			1
MaRisk	**AT 3 Tz. 1 i.V.m. § 25a KWG**	Die Geschäftsleitung soll die Risikokultur fördern (sowohl Kommunikation in Richtung Mitarbeiter/ Tochterunternehmen als auch die Aufnahme von Hinweisen von Mitarbeitern/ Tochterinstituten)	mittel
			2
MaRisk	**AT 4.3.4 Tz. 1 bis 6 i.V.m. § 25a KWG**	Systemrelevante Institute müssen Risikodaten angemessen managen. Daten müssen identifiziert, zusammengeführt und ausgewertet werden können. Die Risikodaten müssen vollständig und nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein sowie die Datenqualität überwacht und mit anderen Informationen plausibilisiert werden. Darüber hinaus müssen die systemrelevanten Institute über vorgegebene Daten auch in Stresssituationen verfügen, um in Krisenzeiten angemessen reagieren zu können	hoch
			3
MaRisk	**AT 4.3.4 Tz. 3 i.V.m. § 25a KWG**	Die Risikodaten müssen vollständig und nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein. Der Einsatz und der Umfang manueller Prozesse und Eingriffe ist zu begründen und zu dokumentieren	hoch
			4
MaRisk	**AT 8.1 Tz. 7 i.V.m. § 25a KWG**	Mindestens jährliche Überprüfung, ob der Neu-Produkt-Prozess zu einem sachgerechten Umgang mit neuen Produkten oder Märkten geführt hat	mittel
			5
MaRisk	**AT 9 Tz. 2 i.V.m. § 25b KWG**	Eine Risikoanalyse ist durch institutsweite bzw. gruppenweit einheitliche Kriterien durchzuführen. Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen sind zu berücksichtigen	mittel
			6
MaRisk	**AT 9 Tz. 4, 5, 9 i.V.m. § 25b KWG**	Höhere Maßstäbe bei Auslagerung von Steuerungs- und Kontrollbereichen durch die Benennung eines Beauftragten, und Überprüfung der Abhängigkeit von Auslagerungsunternehmen. Institute müssen überprüfen, ob vollständige Auslagerung noch der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation entspricht. Institute müssen bei gruppeninterner Auslagerung ein Gruppenrisikomanagement sowie Durchgriffsrechte haben	mittel
			7
MaRisk	**AT 9 Tz. 6 i.V.m. § 25b KWG**	Institute müssen eine Ausstiegsstrategie bei wesentlichen Auslagerungen festlegen.	mittel
			8
MaRisk	**AT 9 Tz. 7 i.V.m. § 25b KWG**	Institute müssen sich Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten gegenüber dem Institut (via Auslagerungsunternehmen) einräumen lassen. Festlegung des Grads maximal akzeptierter Schlechtleistung mit Blick auf Kündigungsrechte.	mittel

MaRisk 2017 - 20 Punkte- Katalog - alle Änderungen auf einen Blick

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität
			9
MaRisk	**BTO 2.2.1 Tz. 2 i.V.m. § 25a KWG**	Schaffung eines Überblick über Produkte (und Märkte) des eigenen Handelsgeschäftes	mittel
			10
MaRisk	**BTR 3.1 Tz. 4 i.V.m. § 25a KWG**	Institute haben auch die Risiken aus einer Erhöhung der Refinanzierungskosten laufend zu quantifizieren und zu überwachen.	mittel
			11
MaRisk	**BT 2.3 Tz. 2 und 3 i.V.m. § 25a KWG**	Die Prüfungsplanung muss eine Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse beinhalten, und auch das Verlustpotential, dass durch Manipulationen der Mitarbeiter entstehen kann, berücksichtigen. Klarstellung, dass die erlaubte Abweichung vom Prüfungsturnus kein Verzicht von Prüfungen bedeutet	einfach
			12
MaRisk	**BT 2.4 Tz. 4 i.V.m. § 25c KWG**	Vierteljährige Erstellung eines Gesamtberichtes der Internen Revision an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan (EA wurde nicht im Zusammenhang mit § 25c Abs. 4a Nr. 3g KWG zum 01.01.2014 erfasst!)	einfach
			13
MaRisk	**BT 3.1 Tz. 3 i.V.m. § 25a KWG**	Institut muss in der Lage sein Adhoc-Risikoberichte zu erstellen.	mittel
			14
MaRisk	**BT 3.1 Tz. 4 und 6 i.V.m. § 25c KWG**	Zeitnahe vierteljährige Erstellung von Risikoberichten an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan	mittel
			15
MaRisk	**BT 3.1 Tz. 5 i.V.m. § 25c KWG**	Systemrelevante Institute haben Prozesse zum Abgleich der Risikodaten und zur Identifizierung von Mängeln und Schwachstellen in den Risikoberichten einzurichten	hoch
			16
MaRisk	**BT 3.1 + BT 3.2 i.V.m. § 25a KWG**	Anforderungen an Risikoberichte und Berichte der Risikocontrolling-Funktion	einfach
			17
MaRisk	**AT 4.3.1 i.V.m. § 25a**	Erstellung einer Richtlinie für den Wechsel von Mitarbeitern aus Handel/ Vertrieb in Kontrollbereiche (Risikocontrolling, Compliance, Interne Revision…) - Selbstprüfungsverbot	einfach
			18
MaRisk	**AT 4.5 Tz. 6 i.V.m. § 25a KWG**	Harmonisierung der Prüfungsansätze der Internen Revision innerhalb von Gruppen	mittel
			19
MaRisk	**AT 7.2 Tz. 4 i.V.m. § 25a KWG**	Anwendung der Vorgaben aus AT 7.2 auch für selbst entwickelte IT Anwendungen	mittel
			20
MaRisk	**AT 9 Tz. 11, 13 i.V.m. § 25b KWG**	Benennung eines zentralen Beauftragen für das gesamte Auslagerungsmanagement Jährlicher Bericht des zentralen Auslagerungsmanagements an die Geschäftsleitung	